

Satzung

der Karnevalsgesellschaft "Grengeler Draumdänzer"

- § 1 (Name und Sitz) Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Grengeler Draumdänzer" und hat seinen Sitz in Köln-Porz-Grengel. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 (Zweck) Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Straßenkarnevals, der Brauchtumpflege sowie die Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben für das städtische Gemeinwesen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Karnevalsumzügen, dem Schneidern von Kostümen, Gestalten von Karnevalswagen sowie der Organisation karnevalistischer Feiern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 (Mitgliedschaft) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will und sich den Bestimmungen der Satzung unterwirft.

Der Verein umfaßt

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Es kann hierbei zwischen einer aktiven und passiven Mitgliedschaft gewählt werden. Über die Aufnahme eines inaktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über die eines aktiven Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Wechsel von aktiver zu inaktiver Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Wechsel von inaktiver zu aktiver Mitgliedschaft bedarf der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Wechsel von aktiver zu inaktiver Mitgliedschaft findet keine Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge statt. Eine Aufnahme in die aktive Mitgliedschaft ist nur bis zum 30. Juni eines jeden Jahres möglich. Der Eintritt als aktives Mitglied des Vereins verpflichtet zur Mitarbeit in der Abteilung Kostüm- und Wagengestaltung.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitgliedes entsprechen denen eines inaktiven Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen findet nicht statt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. durch Beschluß seitens der Mitgliederversammlung im Rahmen einer geheimen Beschlußfassung und nach vorheriger Anhörung

- a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von einem Monat nach ergangener 1. Mahnung per Mail oder Schriftform und 2. Mahnung mit einer letzten Fristsetzung von 14 Tagen in Schriftform per Einwurfeinschreiben erfolgt.
- b) wegen vereinsschädigendem Verhalten

Der Ausschlußbeschuß bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung

- § 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an zu. Inaktive Mitglieder erhalten bei Wahlen des Vorstandes (außer Gruppenleiter), Beitrags- und Satzungsänderungen das Stimmrecht. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten. Zur aktiven Teilnahme am Karnevalszug sind nur aktive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder berechtigt. Ehrenmitglieder haben die Teilnahme am Karnevalszug bis zum 30.06. des Vorjahres dem Vorstand bekanntzugeben.

Aktive Mitglieder können, bei nicht ausreichender Mitarbeit in der jeweiligen Gruppe, durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Zugteilnahme ausgeschlossen werden. Im Fall eines Zugausschlusses sowie im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.12. besteht kein Anspruch auf ein Kostüm.

- § 5 (Organe und Pflichten des Vereins) Die Organe des Vereins sind
- 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand. Er besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin der Kostüm- und Wagengestaltung und dem Schriftführer oder der Schriftführerin.

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- § 6 (Mitgliederversammlung) Der Verein führt mindestens halbjährlich eine Mitgliederversammlung durch. Diese wird durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, mit einer Einberufungsfrist von 30 Tagen, abzuhalten.

Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des/der Kassenprüfer(s)
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt Anträge durch einfa-

che Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Hierbei bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 (Vorstand) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8 (Vereinsvermögen) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.

§ 9 (Haftungsbeschränkung) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beiträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

§ 10 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr einen Jahresabschlußbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 (Kündigung und Auflösung) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, sei es durch Tod, Kündigung, Ausschluß oder Insolvenz, unter den übrigen Mitgliedern fort. Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vermögen keinen Anspruch. Eine Auseinandersetzung kann ebenfalls nicht gefordert werden.

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden. Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach den §§ 47 ff BGB. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Förderverein JuGe Gregel e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 16.08.2020